

an Weihnachten für gewisse Leute fast unzumutbar, zweimal zum Gottesdienst zu erscheinen. Man bitte ihn, den Landvogt [Zurlauben], daher dringend, dafür zu sorgen, dass sie bezüglich ihrer "Kirchenzeit" bei ihrer "Landsfridliche[n] freiheit" geschützt blieben. "NB. Wir wolte nicht einschalten dass unser Hr. Priester [gemeint der kath. Pfarrer] den 23 Jan[uar] uns ein halbe stund uber bestimmte Zeit aufgehalten. Sonder nur noch anregen dass er den 30 Jan[uar] ein hochzeit gehabt und aus erfahrung wol gewusst dass die hochzeitleuht verzögerung machen wie sie dan auch mit einem Geiger vorher es gethan." So sei denn der kath. Gottesdienst drei Viertelstunden zu spät zu Ende gegangen. "da wan unser H. Pfarrer nur wusens darvon gehabt hette er ihme die fruhstund ausgebetten, wan er sie ihm je nicht antragen wolte umb das beiderseits Zuhörer ohne Klag weren."

Original - AH 1, 175-176 - Blatt 176^V leer

76

1697 April 15., Zug

A

SCHREIBEN VON STADTSCHREIBER WOLFGANG VOGT AN MAJOR BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN VON GESTELBURG, LANDVOGT IM THURGAU, FRAUENFELD

An der letzten Versammlung [des Zuger Stadtrates] habe Hans Rust, von Chellen in Walchwil, vorgebracht, dass er seinen sich in der Kompagnie Zurlauben in Frankreich aufhaltenden Sohn Hans Kaspar Rust nicht mehr länger entbehren könne. Obwohl Rust schon mehrmals um die Entlassung seines Sohnes nachgesucht habe, aber sei dessen Wunsch bisher nicht entsprochen worden. Deshalb habe Rust nun [Stabführer und Rat] gebeten, ein diesbezügliches Bittschreiben nach Frankreich zu senden. Da in der Folge [Stabführer und Rat] sowohl dem von Hans Rust vorgewiesenen Schein als auch den mündlichen Aussagen von Ratsherr [Karl Sebastian] Stadlin, Unterweibel [Martin] Uttinger und von Michael Enzler hätten entnehmen können, dass er, Zurlauben, anlässlich der Werbung von Hans Kaspar Rust versprochen habe, diesen "Nach begähren alle Wochen widerumb nacher Haus reissen Zue ... [lassen] Undt [er] wider seinen Willen nit auffgehalten werden Solle", sei er, der Stadtschreiber, von [Stab-

fürer und Rat], aufgefordert worden, ihn, Zurlauben, zu bitten, "seine H. Schwägeren in Frankhreich [Beat Jakob II. Zurlauben war damals u.a. Inhaber einer Kompagnie im Regiment Pfyffer]" zu veranlassen, besagtem Rust unverzüglich die Heimkehr zu gestatten.

Original, mit flachgedrücktem Siegel - AH 1, 177-178 - Blatt 178^r leer

77

1696 September 24., Güttingen

A

SCHREIBEN DES [BISCHOEFLICH-KONSTANZISCHEN OBERVOGTS VON GUETTINGEN,] JOHANN JOSEF VON HALLWIL, AN DEN LANDVOGT IM THURGAU, [BEAT JAKOB II.] ZURLAUBEN

Von seinen Untertanen sei ihm, [dem Obervogt], mitgeteilt worden, dass die Streitsache zwischen [Hans Konrad Kopp und Hans Jakob Müller, beide von Güttingen, einerseits] und Jakob Signer von Hundwil andererseits "wegen eines alhier gewesten hinderlegten gelts" vor das Oberamt nach Frauenfeld gezogen worden sei. Ein solches Prozedere befremde ihn nicht wenig, werde doch in verschiedenen badischen Abschieden eindeutig festgehalten, dass alle niedgerichtlichen Streitigkeiten zuerst vor dem bischöflich-konstanztischen Niedergericht [im konkreten Fall in Güttingen] behandelt werden müssten. Deshalb sei er zuversichtlich, er, Zurlauben, werde besagte Streitsache¹ wieder an hiesiges Gericht zurückweisen und damit die Rechte seines Herrn, [d.h. des Bischofs von Konstanz, Marquard Rudolf Rodt von Bussmannshausen], respektieren.

1) In den gedruckten EA findet sich nichts über diesen Handel.

Original, mit Siegel - AH 1, 179-180 - Blatt 180^r leer